u) In Churfürst Augusts anderer Bergordnung pom 3. Nov. 1573. IBID. p. 175.

manifold de la companie de la compan

ally sindle printers bitters. (neutrino and public tite

Churfürst Augusts nur bemerkte andere Bergordnung ward von seinen Nachfolger, Churfürst Christian dem ersten, in einigen Artickeln erkläret und verbessert, und unter seis nen Mahmen am 12. Junius 1589. v) publis ciret. Darinne findet man nunmehro den Begriff aller, vom Gegenbuche, und Gegens Schreiber, vorhero einzeln gegebenen Berfügun: gen, so weit immittelst solche den practischen Gebrauch behauptet hatten. "Die Gegens Artickel dieser "Bergordnung gesaget, sollen niemandes Theil "abschreiben, er sen denn gegenwärtig, oder "thue glaubwürdigen Befehlig und Wollmacht. Burde aber iemands deshalben durch des Ge "genschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder "in Schaden geführet, des Schadens soll er "sich am Gegenschreiber," durch welchen ihm "solches begegnet, erholen. Es sollen auch "die Gegenschreiber keine Kuckus, ohne Wor: "wissen des Bergmeisters ieden Orts, aus dem "Retardat geben, vielweniger ihnen selbst zu: "schreiben, ben sonderlicher Straf, und ihres Mmts fleißig warten, also, daß sie iederzeit "im (benm) Gegenbuch befunden werden, das ,,mir 1157